

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-68/2022

- öffentlich -

Datum: 05.04.2022

Aktenzeichen	FB II.1 / Li. / JAB 2021
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	11.04.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	05.05.2022	zur Kenntnis

Zu beteiligen:

Betreff: Übertragbarkeit von Aufwands- und Auszahlungsansätzen gemäß § 21 GemHVO;
hier: 1. Bekanntgabe der Übertragung von Aufwandsansätzen in das Hj. 2022
2. Bekanntgabe der investiven Ermächtigungsübertragungen in das Hj. 2022

Beschlussvorschlag:

Die beigefügten Auflistungen der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022 mit den Gesamtsummen von **904.500,15 €** für den städtischen Ergebnishaushalt, **6.677.567,70 €** für den städt. Finanzhaushalt sowie **980.151,71 €** für den Vermögensplan der Stadtwerke Grünberg werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Diese gesetzliche Übertragbarkeit, welche auf Empfehlung der Revision des Landkreises Gießen ab dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 explizit in Form eines Haushaltsvermerkes konkretisiert wurde, soll grundsätzlich einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2021 verbleiben innerhalb mehrerer Budgets des Ergebnishaushaltes unverbrauchte Aufwandskontingente, welche insbesondere zur Umsetzung der vorgesehenen und notwendigen Instandhaltungsaufwendungen am städtischen Infrastrukturvermögen auch jahresübergreifend zur Verfügung stehen sollten. Die Aufteilung des Gesamtbetrages in Höhe von rd. 904 T€ kann der beigefügten Auflistung (Anlage Nr. 1) entnommen werden.

Gemäß § 21 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bleiben ferner die Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr der Mittelbereitstellung nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Für den Bereich der Stadtwerke Grünberg ergibt sich die Übertragbarkeit der Ansätze aus der Bestimmung des § 17 Abs. 8 des Eigenbetriebsgesetzes.

Die Ermächtigungsübertragungen fließen aufgrund der doppelten Periodenabgrenzung nicht in die Jahres- bzw. Finanzrechnung 2021 mit ein. Die noch benötigten Beträge stehen aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Regelung weiterhin als Auszahlungsermächtigungen zur Verfügung. Die in

der beigefügten Auflistung (Anlage Nr. 2) enthaltenen Maßnahmen waren zum Jahreswechsel 2021/2022 entweder noch nicht begonnen, noch nicht endgültig fertig gestellt oder teilweise noch nicht endabgerechnet. Von dem Übertrag beim städtischen Haushaltsplan entfallen u.a. rd. 1.255 T€ auf das Städtebauförderungsprogramm Innenstadt II, 856 T€ auf Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Kanalnetz, 727 T€ auf den Ankauf von Grundstücken, 720 T€ auf den Neubau des DGH Harbach 589 T€ auf den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Stadtteile Lehnheim und Stangenrod sowie 339 T€ auf die Erneuerung des Lehnheimer Weges.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die in den Vorjahren stets relativ hohen Überträge im Zuge der Jahresabschlussprüfungen seitens der Revision beim Landkreis Gießen unter Verweis auf die Bestimmung des § 10 Abs. 2 GemHVO als kritisch eingestuft wurden, da sie mit den dort verankerten Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit der Haushaltsplanung sowie dem Kassenwirksamkeitsprinzip nicht im Einklang stünden.

Dieser kritischen Anmerkung konnte mit einem erneut relativ hohen Gesamtbetrag von 6,68 Mio. € im städtischen Finanzhaushalt nicht in dem gewünschten Maße Rechnung getragen werden.

Zur Gegenfinanzierung der noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen stehen neben dem Finanzmittelbestand zum Jahreswechsel die mit zeitlicher Verzögerung erwarteten Zuweisungsbeträge aus Förderprogrammen sowie die seither noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Vorjahr 2021 mit **2,22 Mio. €** zur Verfügung. Der von der Aufsichtsbehörde im Vorjahr genehmigte Kreditrahmen wird ebenfalls nach 2022 übertragen.

Da die über das Haushaltsjahr hinausgehende Verfügbarkeit der Aufwands- und Auszahlungsansätze kraft Gesetz geregelt ist, bedarf es zur Ermächtigungsübertragung keines besonderen Beschlusses eines städtischen Gremiums. Die Bekanntgabe dient in erster Linie zur Unterrichtung der Gremien über den aktuellen Stand des Haushaltsvollzuges bzw. der Investitionstätigkeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die noch ausstehende Inanspruchnahme der in Vorjahren etatisierten Aufwands- und Auszahlungsansätze führt zukünftig zu einem entsprechenden Mittelabfluss. Wie vorstehend bereits erwähnt, stehen zur Gegenfinanzierung neben den am Jahreswechsel noch verfügbaren Finanzmittelbeständen die erwarteten Zuweisungsbeträge sowie die seither nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Vorjahr zur Verfügung.

Leitbild:

Die Ermächtigungsübertragungen sollen die Umsetzung bzw. den Abschluss der im städtischen Ergebnis- und Finanzhaushalt enthaltenen Instandhaltungs- und Investitionsvorhaben gewährleisten. Diese dienen überwiegend der Sicherstellung und Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur und entsprechen insoweit den Vorgaben des Leitbildprozesses.

Anlage(n):

- 1 ETÜ 2021 nach 2022 Aufwand - Anlage 1
- 2 ETÜ 2021 nach 2022 investiv - Anlage 2

Unterschriften:

Tobias Lux
Erster Stadtrat

Bernhard Linker